

**RAHMENVERTRAG
zwischen der****BARMER GEK
Lichtscheider Str. 89,
42285 Wuppertal****- im Folgenden BARMER GEK genannt -****und dem****Deutschen Apothekerverband e.V.
(nachfolgend „DAV“ genannt)
Jägerstraße 49/50
10117 Berlin**

handelnd für

Landesapothekerverband Baden-Württemberg e.V.,
BAV Bayerischer Apothekerverband e.V.,
Berliner Apotheker-Verein, Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.,
Apothekerverband Brandenburg e.V.,
Bremer Apothekerverband e.V.,
Hamburger Apothekerverein e.V.,
Hessischer Apothekerverband e.V.,
Apothekerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
Landesapothekerverband Niedersachsen e. V.,
Landesapothekerverband Nordrhein e. V.,
Apothekerverband Rheinland-Pfalz e. V.,
Landesapothekerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
Saarländischer Apothekerverein e.V.,
Sächsischer Apothekerverband e.V.,
Apothekerverband Schleswig-Holstein e.V.,
Thüringer Apothekerverband e.V.,
Apothekerverband Westfalen-Lippe e.V.

Wird folgender Vertrag gemäß § 127 Absatz 2 SGB V geschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird stellvertretend für männliche und weibliche Bezeichnungen in diesem Text die männliche Form genutzt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Dieser Vertrag regelt die Versorgung der anspruchsberechtigten Versicherten mit den in den Anlagen aufgeführten Produkten zwischen der BARMER GEK einerseits sowie den öffentlichen Apotheken, deren Inhaber einer Mitgliedsorganisation des DAV angehört, andererseits, soweit sie ihre Teilnahme an dem Vertrag für den Vertrag insgesamt oder für den Vertrag und einzelne seiner Anlagen bezogen auf die einzelne Betriebsstätte gegenüber der zuständigen Mitgliedsorganisation des DAV erklärt haben. Die teilnehmenden Apotheken sind zur Abgabe der verordneten Hilfsmittel zu den Bedingungen dieses Vertrages nebst seiner Zusätze und der vereinbarten Anlagen verpflichtet. Die teilnehmenden Apotheken sind ebenfalls Vertragspartner dieses Rahmenvertrages. Für öffentliche Apotheken, deren Inhaber nach Abschluss dieses Rahmenvertrages einer Mitgliedsorganisation des DAV beitrifft, kommt der Vertrag durch die Teilnahmeerklärung der betreffenden Apotheken entsprechend Satz 1 zu dem Vertrag gegenüber der Mitgliedsorganisation des DAV zustande. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitgliedschaftsorganisation des DAV stellt den Eintritt einer auflösenden Bedingung dar.
2. Für die in den Anlagen zu diesem Vertrag geregelten Produktgruppen/ Produktuntergruppen/ Produktarten gilt bei Verordnungen für Versicherte der BARMER GEK ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ausschließlich dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen. Maßgeblich ist das Datum der Verordnung. Die Abgabe von Leistungen aus den in den Anlagen zu diesem Vertrag geregelten Produktgruppen/ Produktuntergruppen/ Produktarten an Versicherte der BARMER GEK zu deren Lasten nach anderen Regelungen ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedsorganisationen des DAV stellen der BARMER GEK spätestens 14 Tage vor Vertragsbeginn jeweils eine Teilnehmerliste der an der Versorgung nach diesem Vertrage teilnehmenden Apotheken einschließlich deren Filialen zur Verfügung. Die Teilnehmerliste ist mittels der Vorgabedatei im Rahmen der darin vorgegebenen Struktur und Inhalte in elektronischer Form in einem Windows™ kompatiblen Programm (Excel 1997 bis 2003) der BARMER GEK zu übermitteln. Fehlen in der Teilnehmerliste die Angaben zu einer Apotheke oder sind diese fehlerhaft, ist dies mit der nächsten Datenlieferung zu berichtigen. Bis zur vollständigen und korrekten Datenmeldung kann keine Genehmigung und somit keine Abrechnung von Leistungen aus diesem Vertrag erfolgen.
4. Neue Apotheken sowie neue Filialen teilnehmender Apotheken, müssen der BARMER GEK 4 Wochen vor Beginn der Teilnahme an diesem Vertrag schriftlich durch die Mitgliedsorganisationen des DAV gemeldet werden. Die Teilnahme einer neuen Apotheke oder einer neuen Filiale einer bereits teilnehmenden Apotheke kann in begründeten Fällen von der BARMER GEK abgelehnt werden. Diese Meldung ist ebenfalls in der vorgegebenen Struktur (gemäß § 1 Ziffer 3) in elektronischer Form der BARMER GEK zu übermitteln. Das Ausscheiden einer Apotheke bzw. einer Filiale der Apotheke ist der BARMER GEK ebenfalls durch die Mitgliedsorganisationen des DAV unverzüglich in der in Ziffer 3 beschriebenen Dateiform elektronisch zu übermitteln. § 1 Ziffer 3 Satz 3 gilt entsprechend.
5. Die BARMER GEK hat das Recht, der Teilnahme einzelner Apotheken an diesem Vertrag in begründeten Fällen zu widersprechen.
6. Zusatz A zum Vertrag ist zwingender Bestandteil des Vertrages und gilt mit Unterzeichnung des Rahmenvertrages als vereinbart. Zwischen den Parteien werden folgende Anlagen vereinbart:

Anlage PG 03 - Insulinpumpen

Qualitäts- und Versorgungsbeschreibung für die Versorgung mit Hilfsmitteln der PG 03 – Insulinpumpenzubehör und Verbrauchsmaterialien

einschließlich

Anhang 04

Produkte und Konditionen für Insulinpumpenzubehör
und Verbrauchsmaterialien (03.00.99.0005)

Anlage PG 03 -**Diabeteshilfsmittel Qualitäts- und Versorgungsbeschreibung für die Versorgung mit Hilfsmitteln der PG 03 - Diabeteshilfsmittel**

einschließlich

Anhang 01 Produkte und Konditionen für Diabeteshilfsmittel der PG 03

Anlage PG 21**Qualitäts- und Versorgungsbeschreibung für die Versorgung mit Hilfsmitteln der PG 21 - Diabeteshilfsmittel**

einschließlich

Anhang 01 Produkte und Konditionen für Diabeteshilfsmittel der PG 21

7. Etwaige Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages sowie der Anlagen bedürfen der Schriftform. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen, insbesondere AGB der Apotheke, werden nicht Bestandteil des Vertrages. Abweichungen von den Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn die BARMER GEK sie schriftlich bestätigt hat.
8. Den mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leistungserbringung, Abnahme oder sonst mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten Mitarbeitern der BARMER GEK dürfen weder unmittelbar noch mittelbar persönliche Vorteile irgendwelcher Art angeboten, versprochen oder verschafft werden.
9. Ein Anspruch auf Auftragsvergabe oder eine Mindestmengenabsprache besteht nicht.
10. Organisatorische oder strukturelle Veränderungen der Apotheken mit Auswirkungen auf die Vertragsinhalte (z.B. Umzug, Inhaberwechsel) müssen der BARMER GEK umgehend mit der Meldung nach Ziffer 4 mitgeteilt werden.
11. Zu standardisierten Formularen, Erklärungen oder Anschreiben, welche der DAV oder dessen Mitgliedsorganisationen gegenüber den Versicherten der BARMER GEK einzusetzen beabsichtigt und die Aussagen über die Inhalte des Vertrages zum Gegenstand haben, ist der BARMER GEK rechtzeitig vor deren beabsichtigter Verwendung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
12. In diesem Vertrag und seinen Anhängen/Anlagen festgelegte Formen und Inhalte für Übersichten, Erklärungen etc. sind in der vereinbarten Form und mit dem vereinbarten Inhalt unverändert einzusetzen. Eigene Formulare der Apotheke sind erlaubt, sofern die Inhalte mit den Formularen der BARMER GEK inhaltlich übereinstimmen.

§ 2 Sicherheitsleistung

Soweit es nach diesem Vertrag und den Anlagen zu diesem Vertrag vorgesehen ist, ist eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Sind nach den Anlagen mehrere Sicherheitsleistungen geschuldet, sind diese als Gesamtsicherheitsleistung zu erbringen.

§ 3 Leistungsvoraussetzungen

1. Jede Apotheke sowie deren Filiale hat die Voraussetzungen des § 126 SGB V für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel in Form der Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen nach § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Die Apotheke hat diese Grundeignung zur Abgabe von Hilfsmitteln im Rahmen des sogenannten Präqualifizierungsverfahrens gemäß § 126 Abs. 1a SGB V nach den hierfür geltenden Vorschriften durch Vorlage einer Bestätigung einer nach dieser Vorschrift geeigneten Stelle nachzuweisen. Die Grundeignung kann auch durch eine individuelle Einzelprüfung nachgewiesen werden. Die Einzelprüfung wird im Auftrag der BARMER GEK durch die Landesvertretungen des Verbandes der Ersatzkassen (vdek) durchgeführt. Die Apotheke wendet sich zur Aufnahme und Abwicklung des Prüfverfahrens direkt an die für sie zuständige vdek-Landesvertretung (Übersicht im Internet abrufbar unter <http://www.vdek.com/LVen/index.htm>). Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Sitz der zu prüfenden Apotheke.
2. Der Nachweis der Grundeignung ist der BARMER GEK auf Verlangen vorzulegen. Die teilnehmende Apotheke hat das Vorliegen der vorstehenden Leistungsvoraussetzungen während des gesamten Vertragszeitraumes sicherzustellen. Sollte die Grundeignung nicht erfüllt sein oder nachträglich entfallen, hat der zuständige Landesapothekerverband dies in der Meldung nach § 1 Ziffer 3 zu berichtigen. Ist aufgrund maßgeblicher Änderungen bei der Apotheke eine erneute Überprüfung der Grundeignung durch die Präqualifizierungsstelle bzw. die zuständige vdek-Landesvertretung erforderlich, ist die BARMER GEK berechtigt, der Apotheke eine angemessene Frist zum Nachweis des Fortbestandes der Grundeignung zu setzen.
3. Die Apotheke ist nur für die in dieser Vereinbarung geregelten Produkte lieferberechtigt, für die sie die Grundeignung nachgewiesen hat.
4. Apotheken, die noch nicht über einen Nachweis der Grundeignung nach § 126 SGB V in der ab 15.12.2008 gültigen Fassung verfügen, können diesen über ihren zuständigen Landesapothekerverband innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsbeginn vorlegen. Kann die Apotheke nach Ablauf der Frist die Grundeignung nicht nachweisen, entfällt für die Apotheke die Berechtigung, Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages an die Versicherten der BARMER GEK abzugeben.

§ 4 Personelle Anforderungen

1. Die Apotheke setzt zur Versorgung der Versicherten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal ein.
2. Die Apotheke verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen im Rahmen der Versorgung der Versicherten der BARMER GEK nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
3. Die Mitarbeiter der Apotheke, die mit den Versicherten in Kontakt treten, müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
4. Die Apotheke stellt sicher, dass jeder Mitarbeiter, der im Rahmen der vertraglich geregelten Produktgruppen zur hilfsmittelbezogenen Beratung und Betreuung eingesetzt wird, fachspezifisch geschult und im Rahmen des Erforderlichen unter Berücksichtigung des Berufsbildes des Apothekers fortgebildet wird. Als Schwerpunkte sind dabei zu berücksichtigen:
 - a. fachspezifische medizinische Weiterbildung,

- b. Inhalte und Standards für die in den Anlagen geregelten Produkte,
 - c. Handhabung von neuen Produkten,
 - d. spezifische Fortbildungen wie in den Anlagen geregelt.
5. Die Teilnahme an Fortbildungen ist personenbezogen zu dokumentieren und der BARMER GEK auf Verlangen nachzuweisen.
6. Die Anforderungen gemäß Ziffer 1 bis 5 gelten auch für externe Personen, die die Apotheken zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einsetzen.

§ 5 Genehmigung

1. Der Leistungsinhalt bestimmt sich im Einzelnen nach den Anlagen dieses Vertrages.
2. Besteht gemäß den Bestimmungen der Anlagen die Verpflichtung zur Einreichung eines Kostenvoranschlages oder einer Versorgungsanzeige, darf die Abgabe zu Lasten der BARMER GEK nur nach Genehmigung durch die BARMER GEK erfolgen, soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist; für Kostenvoranschläge und Versorgungsanzeigen sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten.
3. Umfasst die vertragsärztliche Verordnung mehrere Hilfsmittel, von welchen mindestens ein Hilfsmittel der Genehmigungspflicht unterliegt, sind alle Hilfsmittel dieser Verordnung der BARMER GEK zur Genehmigung vorzulegen.
4. Kostenvoranschläge und Versorgungsanzeigen müssen den in den Anlagen genannten Voraussetzungen entsprechen. Insbesondere sind im Kostenvoranschlag bzw. in der Versorgungsanzeige grundsätzlich die vollständige, 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer oder die vertraglich geregelte Abrechnungspositionsnummer, ggf. die vertraglich geregelten Positionsnummern für Produktbesonderheiten sowie das Kennzeichen Hilfsmittel und der Leistungserbringergruppenschlüssel anzugeben.
5. Die Apotheke ist verpflichtet, der BARMER GEK den Kostenvoranschlag bzw. die Versorgungsanzeige in der von der BARMER GEK vorgesehenen elektronischen Form zu übermitteln. Kostenvoranschläge und Versorgungsanzeigen sind an die von der BARMER GEK benannten Stellen zu richten. Es gilt insoweit der Zusatz A zum Rahmenvertrag.
6. Die BARMER GEK behält sich vor, bei unvollständigen und fehlerhaften Kostenvoranschlägen bzw. Versorgungsanzeigen die Genehmigung zu verweigern und die Kostenvoranschläge bzw. Versorgungsanzeigen einschließlich der eingereichten Unterlagen an die Apotheke zurückzusenden.
7. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn des Genehmigungszeitraumes ist die Aufnahme der Versorgung. Unabhängig vom Genehmigungszeitraum endet der Auftrag spätestens mit Beendigung dieses Vertrages oder Ausscheiden des Versicherten aus der BARMER GEK, soweit sich aus den Zusätzen und Anlagen nichts anderes ergibt.
8. Bei Versorgungsleistungen, die für Versicherte erfolgen, die in einer Behinderteneinrichtung, einem Alten- oder Pflegeheim oder ähnlichen Einrichtungen wohnen, ist – soweit dies in der jeweiligen Anlage vorgesehen ist – vorab die Genehmigung der BARMER GEK erforderlich.

§ 6 Leistungserbringung

1. Die Lieferung eines Produktes kann, sofern in den Anlagen nichts anderes vereinbart ist, nur bei Vorlage einer vertragsärztlichen Originalverordnung durch den Versicherten und nach Bewilligung durch die BARMER GEK erfolgen. Ein Anspruch auf Durchführung der Versorgung aus der Übergabe der vertragsärztlichen Verordnung durch den Versicherten besteht erst ab der Auftragserteilung. Ein Auftrag ist erteilt, wenn der Apotheke die Kostenübernahmeerklärung der BARMER GEK vorliegt. Bis zu einer Auftragserteilung ist die Apotheke auf Wunsch des Versicherten oder der BARMER GEK jederzeit zur Herausgabe der Verordnung verpflichtet. Kosten, die vor der Auftragserteilung entstehen, können weder beim Versicherten noch bei der BARMER GEK geltend gemacht werden. Privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Versicherten mit dem Ziel, diese Regelung zu umgehen, sind unzulässig. Ist das erforderliche Hilfsmittel bei der Apotheke vorrätig und besteht der Versicherte ohne medizinische Notwendigkeit für eine sofortige Versorgung ausdrücklich auf

die sofortige Mitnahme des Hilfsmittels, ist im Einzelfall ausnahmsweise eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Versicherten über die Übernahme der Kosten in Höhe der bei der BARMER GEK beantragten Kosten (bei Kostenvoranschlagspflichtigen Produkten) bzw. des mit der BARMER GEK vereinbarten Preises (bei versorgungsanzeigepflichtigen Produkten) bzw. des Festbetrages bei anzeigepflichtigen festbetragsgeregelten Produkten für den Fall der Ablehnung der Kostenübernahme durch die BARMER GEK zulässig. Entscheidet sich der Versicherte darüber hinaus für eine höherwertige Versorgung, ist die Vereinbarung über die Zahlung der hierdurch für den Versicherten entstehenden Mehrkosten gesondert gemäß den Regelungen des § 10 Abs. 5 zu dokumentieren.

2. Voraussetzung für die Abgabe der vertraglich vereinbarten Hilfsmittel ist die vollständig ausgefüllte vertragsärztliche Originalverordnung. Die Verordnung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb von 28 Kalendertagen nach Ausstellung – sofern nicht medizinische Gründe für eine andere Frist vorliegen – von der Apotheke aufgenommen worden ist. Die Versorgung gilt als aufgenommen, wenn die Apotheke die Verordnung angenommen hat (Datum des Eingangsstempels).
3. Die Apotheke ist zur Nachprüfung der Zugehörigkeit des Versicherten zur BARMER GEK nicht verpflichtet, wenn diese auf der Verordnung als Kostenträger angegeben ist. Der Zahlungsanspruch richtet sich in diesen Fällen gegen die BARMER GEK.
4. Die Auswahl des konkreten Produktes zur medizinisch notwendigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten auf Basis der vertragsärztlichen Verordnung obliegt grundsätzlich der Apotheke. Soweit der Arzt eine Verordnung ausgestellt hat, in der die Produktart nicht bzw. nicht korrekt aufgeführt ist, hat die Apotheke den Arzt zu kontaktieren, um weitere Informationen zur erforderlichen Produktart zu erhalten. Hat der Arzt ein Einzelprodukt verordnet (Name des Produktes und/oder die Herstellerfirma), ist die Apotheke nur dann zur Abgabe dieses Produktes verpflichtet, wenn der Arzt über die Diagnose hinaus hinreichende medizinische auf das Produkt bezogene Begründung für die Versorgung mit diesem Produkt auf der ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung (Verordnung) angegeben hat; liegt eine produktbezogene medizinische Begründung nicht vor, ist die Apotheke zur Abgabe eines anderen Produktes dieser Produktart (siebenstellige Hilfsmittelpositionsnummer) berechtigt.
5. Im Rahmen der Beratungspflicht ermittelt die Apotheke den individuellen Versorgungsbedarf unter Berücksichtigung der ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung.
6. Die Apotheke verpflichtet sich, die Versicherten der BARMER GEK entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Vertrages zu versorgen und das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V einzuhalten. Die BARMER GEK ist berechtigt, im Rahmen des § 12 Abs. 1 SGB V weitere Kostenvoranschläge anderer Leistungserbringer einzuholen, soweit kein Vertragspreis festgelegt ist bzw. nicht zum Vertragspreis geliefert wird. Der Versorgungsauftrag kann von der BARMER GEK insbesondere dann einem anderen Vertragspartner erteilt werden, wenn eine Leistung außerhalb der vertraglichen Konditionen angeboten wird oder der Verdacht besteht, dass eine unwirtschaftliche (Über-)Versorgung angeboten wurde.
7. Eine Versorgung nach dem Konzept für Versorgungspauschalen ist grundsätzlich vorrangig vor allen anderen Versorgungsformen durchzuführen, soweit es nach den Anlagen vorgesehen ist.
8. Soweit eine Versorgung nach dem Konzept für Versorgungspauschalen nicht in Betracht kommt, ist vorrangig eine Versorgung mit einem Hilfsmittel aus dem Bestand wiederverwendbarer Hilfsmittel zum Rahmenvertrag durchzuführen, soweit der Wiedereinsatz möglich und nach den Anlagen vorgesehen ist.
9. Für die Versorgung mit den vereinbarten Produkten ist die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V zu berücksichtigen. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der auf der Verordnung angegebenen Anzahl und Produktart. Weiterhin sind die verordnete Art der Herstellung (Konfektion, Maßkonfektion, Anfertigung) sowie ggf. weitere Hinweise des Arztes zu beachten. Zur Auswahl des geeigneten Hilfsmittels halten die Apotheken permanent eine ausreichende große Produktpalette gängiger Produkte vor.
10. Sofern für die Versorgung mehrere gleichartige Produkte geeignet sind, wählt die Apotheke vorrangig das wirtschaftlichste Produkt, für welches ein Vertragspreis vereinbart worden ist.

11. Die Apotheke ist verpflichtet, den Versicherten oder dessen beauftragten Betreuer zu beraten sowie in die Bedienung und Pflege des Hilfsmittels einzuweisen. Falls erforderlich, sind Beratung und Einweisung auch an anderen Örtlichkeiten (z.B. Wohnung des Versicherten, Krankenhaus usw.) durchzuführen. Die notwendige Nachbetreuung ist zu gewährleisten.
12. Die Apotheke verpflichtet sich, die Versorgung mit den ärztlich verordneten Hilfsmitteln grundsätzlich innerhalb von 72 Stunden, bei Ende der 72 Stunden-Frist an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag am darauffolgenden Werktag sicherzustellen, sofern sich aus den Anlagen nichts anderes ergibt. Gleiches gilt für die notwendigen Beratungen bzw. Reparaturen und Ersatzlieferungen für die gelieferten Hilfsmittel. Kann die Apotheke das Hilfsmittel nicht innerhalb der genannten Fristen zur Verfügung stellen, ist sie verpflichtet, den Versicherten hierüber zu informieren und den Versorgungsauftrag bzw. die ärztliche Verordnung unverzüglich an die BARMER GEK zurückzugeben. Dies gilt nicht für handwerklich gefertigte Produkte oder Produkte mit handwerklicher Zurichtung, sofern sich aus den Anlagen nichts anderes ergibt. Leitet die BARMER GEK dem Leistungserbringer eine Verordnung weiter, ist der Leistungserbringer verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden Kontakt mit dem Versicherten aufzunehmen, bei Ende der 48-Stunden-Frist an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag spätestens am darauffolgenden Werktag, sofern sich aus den Anlagen nichts anderes ergibt.
13. Die Apotheke hat zu den üblichen Geschäftszeiten mindestens eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, soweit in den Anlagen nichts anderes geregelt ist. Bei der erstmaligen Versorgung eines Versicherten durch die Apotheke sind dem Versicherten die entsprechenden Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, Servicetelefonnummer, E-Mail-Adresse, Adresse der Apotheke) bekannt zu geben.
14. Im Falle genehmigungspflichtiger Versorgungsungen erfolgt die Lieferung spätestens 72 Stunden nach Eingang der Kostenübernahmeerklärung der BARMER GEK in der Apotheke, bei Ende der 72-Stunden-Frist an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag am darauf folgenden Werktag. Dies gilt nicht für handwerklich gefertigte Produkte oder Produkte mit handwerklicher Zurichtung.
15. Die Auslieferung des Hilfsmittels ist der BARMER GEK per Empfangsbestätigung des Versicherten, dessen gesetzlichen Betreuers oder der durch den Versicherten oder gesetzlichen Betreuer beauftragten Person mit Unterschrift und Datum der Leistungserbringung (z.B. auf der Rückseite der ärztlichen Verordnung) nachzuweisen. Quittierungen im Voraus oder Nachhinein sind unzulässig. Neben der Empfangsbestätigung werden auch nachfolgend aufgeführte Nachweise akzeptiert: Postpaketnummer, Versandbeleg, UPS-Nummer, Postempfangsbescheinigung, Paketdienstnummer, Lieferschein mit original Paketaufkleber, handschriftlicher Vermerk/Stempelaufdruck auf Lieferschein "Postversand" mit Datum und Unterschrift, Lieferschein-Nummer oder die Ident. Nummer des Lieferdienstes. Die Empfangsbestätigung ist der Abrechnung beizufügen.
16. Die Abholung eines Hilfsmittels beim Versicherten durch die Apotheke darf nur aufgrund eines mit dem Versicherten rechtzeitig vereinbarten Abholungstermins erfolgen. Bei der Abholung von Hilfsmitteln, die nicht im Eigentum der Apotheke stehen, hat diese den rechtmäßigen Eigentümer über den Verbleib zu unterrichten.
17. Ist für die jeweilige Versorgung eine zweckmäßige Ausführung des Hilfsmittels nicht vorrätig und kann auch nicht kurzfristig beschafft werden, stellt die Apotheke dem Versicherten ein geeignetes Hilfsmittel bis zur Auslieferung des endgültigen Hilfsmittels kostenlos zur Verfügung. Dies gilt nicht für handwerklich gefertigte Produkte oder Produkte mit handwerklicher Zurichtung.

§ 7 Produkthanforderung

1. Die Bestimmungen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V haben Gültigkeit, sobald die entsprechenden Produktarten veröffentlicht sind oder eine Listung im Hilfsmittelverzeichnis als Einzelprodukt erfolgt ist. Nach Veröffentlichung der Einzelproduktübersichten einer Produktgruppe des Hilfsmittelverzeichnisses kommt nur eine Abgabe von gelisteten Hilfsmitteln in Betracht. Produkte, die trotz bestehender Einzelproduktlistung der Produktgruppe noch über keine Hilfsmittelpositionsnummer verfügen, dürfen nur dann als Leistung zur Verfügung gestellt

werden, wenn ein Antrag auf Erteilung einer Hilfsmittelpositionsnummer gestellt und dieser Antrag noch nicht abschließend bearbeitet wurde. Abrechnungen ohne Hilfsmittelnummer bzw. ohne den Nachweis der Antragstellung werden nicht akzeptiert.

2. Für noch nicht abschließend gelistete Hilfsmittel, kann die BARMER GEK von der Apotheke die Vorlage einer vom Hersteller ausgestellten Konformitätserklärung gemäß MPG fordern. Der Hersteller muss darüber hinaus bestätigen, dass die eingesetzten Produkte die im Hilfsmittelverzeichnis veröffentlichten Qualitätskriterien erfüllen. Die Erklärungen sind inklusive Produktbeschreibung und Gebrauchsanweisung für das jeweilige Hilfsmittel nach Aufforderung der BARMER GEK innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.
3. Wird ein Antrag auf Aufnahme eines Hilfsmittels in das Hilfsmittelverzeichnis abschließend abgelehnt, kann dieses ab dem Zeitpunkt der Ablehnung nicht mehr abgegeben werden.
4. Für nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistete, in dieser Vereinbarung geregelte Produkte sind die in der dafür vorgesehenen Anlage aufgeführten Pseudopositionsnummern zu verwenden. Es ist grundsätzlich ein Kostenvoranschlag für diese Produkte zur Genehmigung bei der BARMER GEK einzureichen, sofern in den Anlagen nichts anderes geregelt ist. Werden künftig Umstrukturierungen innerhalb einer Produktgruppe im Hilfsmittelverzeichnis vorgenommen (Einzelprodukte erhalten neue Hilfsmittelnummern), bleiben alle Pflichten aus diesem Vertrag erhalten.
5. Werden einzelne Hilfsmittel, welche in den Anlagen geregelt sind, vollständig aus dem Hilfsmittelverzeichnis entfernt, können diese ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht mehr abgegeben werden.
6. Der Apotheke gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der Produkte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Anforderungen richten sich nach den Beschaffenheitsangaben und Festlegungen des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß § 139 SGB V sowie den Beschaffenheitsangaben des Herstellers, sofern diese qualitativ über die Beschaffenheitsangaben und Festlegungen des Hilfsmittelverzeichnisses hinausgehen. Sind weder dem Hilfsmittelverzeichnis noch den Herstellerangaben ausreichende Beschaffenheitsangaben zu entnehmen, ist die Gebrauchstauglichkeit des Produktes für die vorausgesetzte Verwendung maßgeblich, es sei denn, zwischen den Parteien wurde in den Anlagen zum Vertrag etwas anderes vereinbart.
7. Die Apotheke verpflichtet sich, im Rahmen der Versorgung nach diesem Vertrag an die Versicherten der BARMER GEK nur Produkte abzugeben, die den Kriterien des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 MPG der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.
8. Die Apotheke übernimmt unabhängig von der Versorgungsform alle Verpflichtungen einschließlich der personellen Anforderungen, die sich für die Versorgung mit Produkten aus dem Medizinproduktegesetz und den sonstigen Sicherheitsvorschriften ergeben. Insbesondere sind die §§ 4 bis 9 MPBetreibV zu beachten und umzusetzen. Der BARMER GEK steht es frei, die Umsetzung der vorstehend genannten Paragraphen in der ihr geeignet erscheinenden Form nachzuprüfen. Die Produkte müssen in Qualität und Ausführungen den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen und den Bedürfnissen des Versicherten voll gerecht werden. Grundsätzlich werden nur Hilfsmittel eingesetzt, die hygienisch unbedenklich, optisch einwandfrei, funktionsgerecht und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sie müssen den medizinischen und technischen Anforderungen der entsprechenden Produktuntergruppe des Hilfsmittelverzeichnisses genügen. Es dürfen nur Hilfsmittel mit einem CE-Prüfzeichen nach dem MPG zum Einsatz kommen. Bei Sonderanfertigungen wird auf eine CE-Kennzeichnung verzichtet, stattdessen ist der BARMER GEK auf Anfrage eine Konformitätserklärung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Qualitätsprüfung

1. Der BARMER GEK steht es frei, die Qualität der Versorgung aus diesem Vertrag in der ihr geeignet erscheinenden Form (z.B. durch Versichertenbefragung oder Evaluation nach § 275 Abs. 3 Nr. 3 SGB V) nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen.

2. Rückfragen der BARMER GEK im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages, die die Abgabe bzw. Abrechnung von Leistungen betreffen, sind von der Apotheke kostenlos und unverzüglich zu beantworten.

§ 9 Vergütung

1. Die Apotheke hat einen Anspruch auf Vergütung, wenn der Auftrag erteilt wurde und die Apotheke die Versorgungsleistung nach diesem Vertrag erbracht hat.
2. Die Preise für vertraglich vereinbarte Hilfsmittel, für die Beratung inkl. der Einweisung in die Bedienung und Pflege des Hilfsmittels, Nachbetreuung sowie Anpassung, Anprobe und Reparatur der gelieferten Hilfsmittel ergeben sich aus den Anlagen zu diesem Vertrag. Die in den Anlagen vereinbarten Preise sind Höchstpreise. Es steht der Apotheke frei, Angebote/Abrechnungen unterhalb der dort geregelten Konditionen einzureichen.
3. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer abgerechnet, sofern in den Anlagen nichts anderes vereinbart wird.
4. Werden für Hilfsmittel gemäß den Anlagen zu diesem Vertrag Festbeträge zu niedrigeren Preisen, als nach diesem Vertrag vorgesehen, festgelegt, können die betreffenden Hilfsmittel maximal bis zur Höhe des Festbetrages abgerechnet werden.
5. Die Erhebung eines Eigenanteils/einer Aufzahlung gegenüber den Versicherten der BARMER GEK für die Versorgung mit Hilfsmitteln gemäß dieses Vertrages durch die Apotheke ist mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Zuzahlung unzulässig, ausgenommen anders lautender Regelungen in den Anlagen oder für den Fall, dass der Versicherte – trotz ausführlichen Hinweises und Beratung durch die Apotheke – eine höherwertige Versorgung wünscht, als medizinisch notwendig und vertraglich vereinbart ist. Im Fall einer höherwertigen Versorgung hat die Apotheke den Versicherten zu informieren, dass die BARMER GEK die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht übernimmt. Eigenwünsche des Versicherten, die nicht der Leistungspflicht der BARMER GEK unterliegen, können nur mit dem Versicherten abgerechnet werden. Vor Lieferung ist hierzu mit dem Versicherten eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die folgenden Text enthält:
„Ich bin über die Möglichkeit einer aufzahlungsfreien Versorgung, die der vertragsärztlichen Verordnung entspricht und deren Maßgabe voll erfüllt, informiert worden. Ich habe ausdrücklich eine aufzahlungspflichtige Ausführung des vertragsärztlich verordneten Hilfsmittels gewünscht.“
Die Apotheke ist innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Abgabe des Hilfsmittels verpflichtet, der BARMER GEK die Vereinbarung auf Anfrage in Kopie zur Verfügung zu stellen.
6. Nachträgliche Änderungen an einem Hilfsmittel können nur dann gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn sie ärztlich verordnet wurden und nicht durch die in den Anlagen geregelten Vergütungen abgedeckt sind. Abweichende Regelungen in den Anlagen sind zu beachten.
7. Die gesetzlichen Regelungen zur Zuzahlung gelten. Eine eventuelle Befreiung des Versicherten von der Zuzahlung ist, wenn sich diese nicht aus der ärztlichen Verordnung ergibt und die Abgabe im Jahr der Ausstellung der Verordnung erfolgt, durch die Apotheke anhand des gültigen Befreiungsausweises des Versicherten zu überprüfen. Kann der Versicherte im Fall des Satzes 1 einen gültigen Befreiungsausweis nicht vorlegen, ist die Zuzahlung durch die Apotheke einzuziehen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten die folgenden Regelungen:
Die Zuzahlung der Versicherten für nicht zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel beträgt gemäß § 61 SGB V 10 v.H. des Abgabepreises, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 10 Euro, jedoch nicht mehr als die Kosten des Produktes. Die Zuzahlung für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel beträgt gemäß § 61 SGB V i.V. m. § 33 Abs. 8 Satz 3 SGB V 10 v.H. des insgesamt von der BARMER GEK zu übernehmenden Betrages, jedoch höchstens 10 Euro für den gesamten Monatsbedarf. Der Einzug der Zuzahlung gemäß § 33 Abs. 8 i.V.m. § 61 SGB V erfolgt durch die Apotheke entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen; ein Vergütungsanspruch hierfür besteht nicht. Die Berechnung der Zuzahlung erfolgt auf Basis des Vergütungssatzes für die einzelne Leistung. Die Zuzahlungsbeträge sind von den jeweiligen Endabrechnungsbeträgen abzusetzen. Die vom Versicherten geleisteten Zuzahlungen sind nach § 61 Satz 4 von der Apotheke zu quittieren. Dies gilt auch bei

Versandartikeln. § 43b SGB V findet keine Anwendung. Eine Zuzahlung gemäß § 33 i.V.m. § 61 SGB V entfällt in Fällen von Reparaturen und ergänzenden, zeitverzögerten Anpassungen an einem Hilfsmittel

§ 10 Verwendung des Institutionskennzeichens

1. Jede Apotheke verfügt über ein Institutionskennzeichen (IK) gemäß § 293 SGB V, welches bei der Übermittlung von Kostenvoranschlägen bzw. Versorgungsanzeigen sowie in der Abrechnung mit der BARMER GEK verwendet wird. Für jede Filiale ist ein gesondertes IK zu führen, das bei der Abrechnung mit der Kasse verwendet wird. Das IK ist bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin, zu beantragen. Jede Apotheke und jede Filiale kann nur ein IK je Vertrag mit der BARMER GEK verwenden, welches der BARMER GEK verbindlich in der Teilnehmerliste nach § 1 Ziffer 3 zu melden ist.
2. Die unter dem gegenüber der BARMER GEK verwandten IK bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen gespeicherten Angaben, einschließlich der Adressdaten sowie der Bank- und Kontoverbindung, sind für die Bearbeitung und die Abrechnungsbegleichung durch die BARMER GEK verbindlich. Andere Bank- und Kontoverbindungen werden von der BARMER GEK bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.
3. Die Apotheke hat die Pflicht, die hinterlegten Daten ihres Institutionskennzeichens zu pflegen. Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten sind der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen an die BARMER GEK oder deren mit der Abrechnungsprüfung beauftragte Dienstleister werden nicht berücksichtigt.
4. Das gegenüber der BARMER GEK eingesetzte IK ist der Stelle, die die Prüfung nach § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V durchführt, mitzuteilen. Eine Veränderung des IK's ist der BARMER GEK mindestens 4 Wochen im Voraus mitzuteilen.
5. Das IK ist in jeder Abrechnung anzugeben. Abrechnungen ohne IK oder mit fehlerhaftem IK berechtigen die BARMER GEK zur Abweisung der Abrechnung. Gleiches gilt für Abrechnungen mit einem der BARMER GEK unbekanntem IK.

§ 11 Rechnungslegung¹

1. Die Abrechnung der auf der Basis dieses Vertrages erbrachten Leistungen wird nach erfolgter Versorgung vorgenommen. Die Abrechnung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, einmal monatlich in Form einer Sammelrechnung bei der von der BARMER GEK benannten Abrechnungsstelle.

Abrechnungsstelle der BARMER GEK ist derzeit:

DDG-Rechnungsprüfstelle der BARMER GEK

Postfach

45120 Essen

- im Folgenden DDG genannt -

Enthält die monatliche Sammelrechnung mehr als 500 Rezepte, ist sie in mehrere einzelne Sammelrechnungen zu splitten, die jedoch gleichzeitig einzureichen sind. Auch im Fall einer Splittung darf eine einzelne Sammelrechnung nicht mehr als 500 Rezepte enthalten.

¹ Soweit eine Verordnung Produkte enthält, die sowohl von diesem Vertrag als auch vom vdek-Hilfsmittellieferungsvertrag erfasst werden, erfolgt die Abrechnung nach den entsprechenden Regelungen des vdek-Hilfsmittellieferungsvertrages; sind lediglich solche Produkte betroffen, für welche der vdek-Hilfsmittellieferungsvertrag eine 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer vorsieht, gelten die Abrechnungsregeln nach dem vorliegenden Vertrag zwischen dem DAV und der BARMER GEK.

2. Alle Rechnungen werden unter der in der Meldemaske der Teilnehmerliste aufgeführten IK abgerechnet. Eine Veränderung des IK's ist der BARMER GEK mindestens 4 Wochen im Voraus mitzuteilen.
3. Für die Abrechnung gelten die Richtlinien des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 302 Abs. 2 SGB V - im Folgenden Richtlinien genannt - in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts Abweichendes ergibt. In Abweichung von den Richtlinien vereinbaren die Vertragsparteien insbesondere, dass
 - auf die Übermittlung von Begleitzetteln je Apotheke verzichtet wird,
 - die Belegnummer gemäß Ziffer 6 der Technischen Anlage 1 zur Vereinbarung über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V aufzutragen und zu übermitteln ist.

Die Abrechnung hat folgende Bestandteile:

- a) Abrechnungsdaten,
 - b) Urbelege
(Verordnungsblatt/-blätter im Original - Dies gilt nicht, wenn Leistungen abgerechnet werden, für die eine ärztliche Verordnung nicht vorgesehen oder nicht vereinbart ist.),
 - c) Empfangsbestätigungen der Versicherten oder wie in den Anlagen geregelt,
 - d) Genehmigung der BARMER GEK, sofern erforderlich (in Papierform oder im Rahmen der Datenübermittlung nach § 302 SGB V),
 - e) Gesamtaufstellung der Abrechnung (Sammelrechnung),
 - f) Im Rahmen der Rechnungslegung nach § 302 SGB V (Datenaustausch) ist im EHI-Segment im Feld „Art der abgegebenen Leistung“ die Abrechnungspositionsnummer zu erfassen. Die Abrechnungspositionsnummer ist grundsätzlich 10-stellig oder wie in den Anlagen aufgeführt anzugeben.
 - g) Bei der Abrechnung von Hilfsmitteln nach § 302 SGB V muss das Feld „Kennzeichen für Hilfsmittel“ gefüllt werden. Sofern in den Anlagen eine Positionsnummer für Produktbesonderheiten aufgeführt ist, muss das Feld „Positionsnummer für Produktbesonderheiten“ entsprechend gefüllt werden. Ist in den Anlagen keine Positionsnummer für Produktbesonderheiten geregelt, ist dieses Feld bei der Abrechnung freizulassen.
4. Nach § 302 Abs. 1 SGB V ist die Apotheke verpflichtet, der BARMER GEK die Abrechnungen im Wege der elektronischen Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern zu übermitteln.
 - a) Die maschinell verwertbaren Daten sind an die von der BARMER GEK benannte Abrechnungsstelle (derzeit: DDG) zu liefern. Es werden nur syntaktisch einwandfreie Daten gemäß den Richtlinien angenommen. Fehlerhafte Datenlieferungen sowie nicht korrekt von der Apotheke ausgefüllte bzw. sortierte Urbelege, die die Bedingungen der Richtlinien nach § 302 SGB V nicht erfüllen, werden mit einem entsprechenden Fehlerhinweis an den Absender zurückgesendet.
Daraus entstehende Zeitverzögerungen bei der Rechnungsprüfung und –bezahlung sind nicht von der BARMER GEK zu verantworten.
 - b) Werden die Abrechnungen nicht im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbarer Datenträger übermittelt, hat die BARMER GEK gem. § 303 Abs. 3 SGB V die Daten nach zu erfassen. Die durch die Nacherfassung entstehenden Kosten werden der Apotheke von der BARMER GEK durch eine pauschale Rechnungskürzung in Höhe von 3 v. H. des Rechnungsbetrages in Rechnung gestellt, falls die Apotheke die Gründe für die nicht maschinell verwertbare Datenübermittlung zu vertreten hat.

- c) Jede Apotheke ist verpflichtet, sich vor der erstmaligen Datenlieferung bei der „Kopfstelle“ des vdek, derzeit Askanischer Platz 1, 10963 Berlin, sowie bei DDG als Datenannahmestelle der BARMER GEK unter der Telefonnummer 0201/8998-619 anzumelden. Die Verpflichtung kann auch durch eine von der Apotheke beauftragte Abrechnungsstelle wahrgenommen werden. Die unter Abschnitt 9 der Richtlinie nach § 302 SGB V beschriebenen Bedingungen für das Testverfahren sind zwingend einzuhalten.
- d) Zur Sicherstellung der Vergütung von erbrachten Leistungen ist bei der Aufnahme des maschinellen Abrechnungsverfahrens von der Apotheke zunächst eine Erprobungsphase durchzuführen. Hierzu ist eine vorherige Anmeldung bei der von der BARMER GEK benannten Datenannahmestelle DDG erforderlich. In der Erprobungsphase erfolgt eine parallele Übermittlung von maschinellen Abrechnungsdaten sowie Papierabrechnungen nach dem bisherigen Abrechnungsverfahren. Dabei sind die maschinellen Daten mit der Kennung „TSOL“ als Testdaten zu kennzeichnen. Die maschinellen Abrechnungsdaten und die Papierabrechnungen müssen identisch und vergleichbar sein.
Die Apotheke oder die von ihr beauftragte Abrechnungsstelle kann die Erprobungsphase beenden, wenn sie der von der BARMER GEK benannten Annahmestelle dreimal hintereinander technisch und inhaltlich einwandfreie maschinelle Daten übermittelt hat. Dies gilt dann als erfüllt, wenn die BARMER GEK oder DDG der Apotheke keine Rückmeldung über Fehler in den Daten gibt. Eine separate schriftliche Information über die Fehlerfreiheit erfolgt insoweit nicht.
- e) Nach der Beendigung der Erprobungsphase werden von der Apotheke ausschließlich maschinell verwertbare Datenträger übermittelt. Als maschinell verwertbar in diesem Sinne gelten dabei ausschließlich Daten auf elektronischen Datenträgern nach der Technischen Anlage zu den Richtlinien des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. Die Daten sind durch die Kennung „ESOL“ als „Echtdaten“ zu kennzeichnen.
5. In der Rechnung sind folgende Angaben, soweit sie zutreffen, zwingend erforderlich:
- o IK der versorgenden Apotheke,
 - o Versichertendaten, insbesondere die Mitgliedsnummer
 - o 10-stellige Abrechnungspositionsnummer:
 - Hilfsmittelpositionsnummer
 - Existiert für ein abgegebenes Produkt noch keine Einzelaufstellung im Hilfsmittelverzeichnis, muss die Angabe nach den Vorgaben der Richtlinien nach § 302 Abs. 2 SGB V erfolgen.
- oder
- Pseudonummer entsprechend der Anlagen zu diesem Vertrag
 - ggf. Positionsnummer für Produktbesonderheiten, sofern diese in der Vereinbarung aufgeführt wurde,
 - bei höherwertiger Versorgung die Hilfsmittelpositionsnummer des tatsächlich abgegebenen Produktes
- o Kennzeichen Hilfsmittel,
 - o Faktor (Menge) der abgegebenen Leistung,
 - o Rechnungs- und Belegnummer,
 - o Bruttowert der Verordnung und ggf. eingezogener Zuzahlungsbetrag
 - o bei Abrechnung von Dauerverordnungen: Angabe des Versorgungsmonats mit Von- und Bis- Datum,
 - o von der BARMER GEK vergebenes Genehmigungskennzeichen.

Der Einzug der Zuzahlung gem. § 33 Abs. 8 i.V.m. § 61 SGB V erfolgt durch die Apotheke entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelungen des § 9 Ziffer 7 sind zu

beachten.

6. In der Abrechnung ist der 7-stellige Leistungserbringergruppenschlüssel der jeweiligen Anlage anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die in diesem Vertrag bzw. der Anlage aufgeführten Versorgungen und Leistungen abgerechnet werden.
7. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung nach § 302 SGB V kann die BARMER GEK dem Abrechner die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben. Soweit aufgrund festgestellter elektronischer Mängel eine weitere Prüfung für die Rechnungsstelle nicht zumutbar ist, kann die BARMER GEK dem Abrechnenden die gesamten eingereichten Unterlagen oder Datensätze zurückgeben. Sollten maschinell übermittelte Abrechnungsdaten oder Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern und deren Urbelege nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen bei der von der BARMER GEK benannten Stelle eingehen, werden die vorhandenen Urbelege zur Neueinreichung an den Rechnungssteller zurückgegeben. Hierdurch verursachte Verzögerungen bei der Rechnungsprüfung und -bezahlung gehen nicht zu Lasten der BARMER GEK.

Die Bezahlung der Rechnung bei elektronischer Datenübertragung bzw. bei Übermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern erfolgt durch die BARMER GEK innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen (maschinelle Abrechnungsdaten und rechnungsbegründende Unterlagen) bei dem zuständigen Abrechnungsunternehmen. Werden Leistungen aus verschiedenen Hilfsmittelverträgen mit unterschiedlichen Zahlungszielen in einer Sammelrechnung gleichzeitig abgerechnet, ist immer die längste Zahlungsfrist der zugrundeliegenden Verträge maßgebend.

Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.

8. Den Apotheken ist bekannt, dass über die reine Vollständigkeits- und Schlüssigkeitsprüfung im Rahmen der Prüfung der Rechnungsunterlagen hinaus eine so genannte nachgelagerte Rechnungsprüfung durchgeführt wird, innerhalb derer eine vollständige Prüfung der Berechtigung der Abrechnung stattfindet. Die Zahlung ergeht unter dem Vorbehalt dieser Nachprüfung. Rückforderungsansprüche der BARMER GEK bleiben insoweit unberührt.
9. Überträgt eine Apotheke die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat sie die BARMER GEK auf Verlangen über das Auftragsverhältnis zu informieren. Der BARMER GEK ist in diesem Fall insbesondere der Beginn und das Ende des Auftragsverhältnisses, der Name der beauftragten Abrechnungsstelle und das Institutionskennzeichen, unter dem die Abrechnungsstelle die Rechnungslegung vornimmt, mitzuteilen. Das Abrechnungszentrum ist verpflichtet, sich ebenfalls gemäß § 302 Abs. 2 SGB V beim vdek sowie bei DDG zum maschinellen Datenaustausch anzumelden. Abrechnungszentren liefern die Abrechnungen ausschließlich mittels elektronischer Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern nach Ziffer 4.
10. Die Apotheke ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch das Abrechnungszentrum verantwortlich. Hat die Apotheke dem Abrechnungszentrum eine Inkasso-Vollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an das Abrechnungszentrum mit für die BARMER GEK schuldbefreiender Wirkung. Wird dem Abrechnungszentrum die Inkasso-Vollmacht entzogen, ist dies der BARMER GEK unverzüglich bekannt zu machen. Die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung der BARMER GEK an das Abrechnungszentrum entfällt 3 Werktage nach Eingang der Mitteilung über den Entzug der Inkasso-Vollmacht.
11. Sofern die Rechnungslegung nach Ziffer 9 einer Abrechnungsstelle übertragen werden soll, ist die Abrechnungsstelle unter besonderer Berücksichtigung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Maßgaben dieses Vertrages, der Anlage zu § 78 a Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und des § 6 Abs. 1 BDSG von der Apotheke zu verpflichten. Die Vereinbarung zwischen der Apotheke und der Abrechnungsstelle über Datenschutz und Datensicherung ist der BARMER GEK auf Anforderung nachzuweisen.

12. Für Anspruchsberechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG), dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Häftlingshilfegesetz (HHG), dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sowie Personen, die nach zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht im Auftrag ausländischer Krankenversicherungsträger betreut werden und für Sozialhilfeempfänger, ist eine zusätzliche Einzelrechnung in Papierform zu erstellen. Die Verordnung(en) ist/sind der monatlichen Abrechnung stets gesondert beizufügen.

§ 12 Haftung und Gewährleistung

1. Gewährleistung und Haftung der Apotheke richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt.
2. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Tag der endgültigen Auslieferung und Annahme des Hilfsmittels durch den Versicherten bzw. einer durch ihn bevollmächtigten Person (Leistungserbringungsdatum). Gewährleistungsarbeiten sind nicht gesondert vergütungsfähig.
3. Die Haftung des Herstellers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt. Die Apotheke tritt eventuelle Rechte aus vom Hersteller gewährten Garantien an die BARMER GEK ab.
4. Für Instandsetzungen und Um-/Aufrüstungen an Hilfsmitteln, die im Rahmen des Wiedereinsatzes ausgeliefert werden, sowie bei Wartungen und Reparaturen wird mit der Aushändigung an den Versicherten ebenfalls eine Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften und/oder vom Hersteller gewährten Garantien auf die neu eingebauten Teile übernommen.
5. Jede Apotheke ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe für die Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten. Angemessen für den Versicherungsfall sind: € 2.000.000 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden sowie € 100.000 für mitversicherte Vermögensschäden für jeden Versicherungsfall.

§ 13 Beziehungen zu Dritten

1. Die Unterhaltung von Produktdepots in Arztpraxen, Krankenhäusern, Reha-Kliniken oder sonstigen Einrichtungen durch die Apotheken ist nicht zulässig, soweit es sich nicht um Hilfsmittel handelt, die zur Versorgung in Notfällen benötigt werden, bzw. die eine spezielle ärztliche (Therapie-) Einweisung mit anschließender ärztlicher Kontrolle erfordern. Die Apotheken dürfen außerhalb der Notfallversorgung nur Leistungen abrechnen, die sie selbst erbracht haben, es sei denn, in der für die abgegebene Leistung geltenden Anlage wird etwas anderes bestimmt. Werden die Leistungen von Dritten erbracht, hat die Apotheke einen Abschlag von 20 v.H. auf den Vertragspreis zu gewähren. § 128 Abs. 1 SGB V gilt gegebenenfalls ergänzend.
2. Zulässig sind Anpassungsleistungen von individuell handwerklich gefertigten Produkten in der Praxis des Arztes und stationären Einrichtungen durch die Apotheke, nachdem das Produkt in der eigenen Werkstatt der Apotheke gefertigt wurde. Voraussetzung ist, dass die Anpassung in der Arztpraxis vom Arzt aus medizinischen Gründen für erforderlich gehalten wird.
3. Eine Vergütung von Dienstleistungen, zusätzlichen privatärztlichen Leistungen oder die Gewährung anderer Vorteile an niedergelassene Ärzte, stationäre Einrichtungen bzw. deren Personal im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ist unzulässig. Unzulässig ist darüber hinaus die Gewährung von Vergütungen, Provisionen oder anderer Vorteile für die Zuweisung von Patienten oder Verordnungen an einzelne Apotheken. § 128 Abs. 2 SGB V gilt gegebenenfalls ergänzend.
4. Die Auswahl des geeigneten Hilfsmittels hat sich an den Versorgungsnotwendigkeiten des Patienten auszurichten. Eine einseitige Beeinflussung des Arztes durch die Apotheke zur Abgabe bestimmter Produkte aufgrund ökonomischer Anreize durch Dritte ist unzulässig.
5. Werbemaßnahmen des DAV sowie der Apotheken dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der BARMER GEK beziehen. Es ist unzulässig, Ärzte, Versicherte oder andere Dritte zur Stellung von Anträgen auf Bewilligung eines Hilfsmittels oder dessen Instandsetzung zu

veranlassen oder in einer anderen personenbezogenen Weise zu werben. Ebenfalls ist es unzulässig, Versicherte ohne deren Aufforderung aufzusuchen. Der Hinweis auf allgemeine Pflege- und Wartungspflichten sowie notwendige Instandsetzungen bleiben davon unberührt. Dies gilt auch für Versicherte, die in Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen betreut werden.

6. Informationen der BARMER GEK über preisgünstige Versorgungsmöglichkeiten und über Leistungserbringer, die bereit sind, Hilfsmittel ohne Mehrzahlung des Versicherten zu liefern (§ 127 Absatz 3 SGB V), müssen sachlich zutreffend, vollständig und auf die zur Versorgung der Versicherten erforderlichen Angaben beschränkt sein. Wird in solchen Informationen an Versicherte auf andere Leistungserbringer als Apotheken hingewiesen, so sind neben diesen Leistungserbringern auch die nach dieser Vereinbarung lieferberechtigten Apotheken in gleichartiger Weise als preisgünstige Leistungserbringer und als Leistungserbringer zu nennen, die bereit sind, zum Festbetrag zu liefern.

§ 14 Datenschutz

1. Versicherten- und Leistungsdaten dürfen nur im Rahmen der in § 284 SGB V genannten Zwecke und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben erhoben, verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder genutzt werden. Die Apotheken verpflichten sich, personenbezogene Daten nur nach Maßgabe der Datenschutzgesetze - insbesondere der Bestimmungen des SGB X - zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
2. Die Vertragsparteien, die Apotheken sowie die beauftragten Abrechnungsstellen unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen und der BARMER GEK, soweit diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der BARMER GEK erforderlich sind.
3. Die Apotheken haben ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten. Die §§ 35 und 37 SGB I sowie die §§ 67 bis 85a SGB X sind zu beachten.

§ 15 Vertragsverletzungen, Vertragsstrafen, Kündigung

1. Der DAV, die BARMER GEK und die vom Geltungsbereich des Vertrages erfassten Apotheken haften für die Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag unbeschadet der folgenden Regelungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Verletzt die Apotheke Pflichten aus diesem Vertrag, steht der BARMER GEK nach Anhörung der betreffenden Apotheke im Benehmen mit dem DAV je nach Schwere des Vertragsverstoßes die Befugnis zu,
 - o eine Verwarnung auszusprechen
 - o bei wiederholtem Ausspruch einer Verwarnung auf Grund gleich gearteter Vertragsverletzung den Vertrag aus wichtigem Grund gegenüber der betreffenden Apotheke zu kündigen.
3. Bei wiederholtem Ausspruch einer Verwarnung auf Grund gleich gearteter Vertragsverletzung ist die BARMER GEK zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.
4. Der BARMER GEK steht bei der Auswahl der vorgenannten Sanktionen ein Ermessen unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles zu. Eine Vertragsstrafe nach Maßgabe der Ziffer 6 wird ggf. unabhängig hiervon verwirkt.
5. Bei Überschreitungen der zwischen der Apotheke und der BARMER GEK vereinbarten Lieferfrist gelangt die betreffende Apotheke mit ihrer Leistung ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist die BARMER GEK berechtigt, die Versorgung des Versicherten für den betroffenen Versorgungszeitraum einem Dritten zu übertragen. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten der Apotheke. Weitergehende Rechte der BARMER GEK bleiben unberührt.
6. Für die trotz vorangegangener Verwarnung wiederholte Nichteinhaltung der

- vertraglich festgesetzten Lieferfrist zur Versorgung der Versicherten der BARMER GEK,
- Qualitätskriterien hinsichtlich der vertraglich geschuldeten Leistung,
- Regelungen in § 13 Ziffer 1 S. 3

verwirkt die betreffende Apotheke nach Anhörung für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die entsprechende Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 150,00.

7. Auf Seiten der BARMER GEK und des DAV liegt ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des gemeinsamen Vertrages berechtigt, insbesondere dann vor, wenn:
- a) die Mitgliedsorganisationen des DAV fortgesetzt ihre Verpflichtung zur unverzüglichen Einreichung einer aktualisierten Teilnehmerliste bei der BARMER GEK verletzen,
 - b) durch die Apotheken Vertragsverstöße in einem Umfang verursacht werden, der es der BARMER GEK unzumutbar macht, an dem Vertrag festzuhalten,
 - c) einer der Vertragspartner fortgesetzt Werbemaßnahmen zuwider der Regelung des § 13 Ziffer 5 vornimmt.
8. Auf Seiten der BARMER GEK liegt ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung einzelnen Apotheken berechtigt, insbesondere dann vor, wenn:
- a) Qualitätsmängel in der vertraglich geregelten Versorgung eines Versicherten aufgetreten sind, die eine gesundheitliche Gefährdung des Versicherten zur Folge haben können,
 - b) die Apotheke wiederholt mit der Erbringung ihrer Leistung in Verzug gerät und dadurch die Versorgung der betroffenen Versicherten gefährdet wird,
 - c) die Apotheke wiederholt Zahlungen zu Vertragsleistungen durch Versicherte fordert oder annimmt, die nicht den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen entsprechen,
 - d) eine Abrechnungsmanipulation vorliegt, beispielsweise die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen oder Abrechnung einer Leistung, die nicht verordnet wurde.
 - e) die Apotheke gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen verletzt hat,
 - f) die Apotheke den Regelungen in § 1 Ziffer 8 zuwiderhandelt,
 - g) die Voraussetzungen zur Abgabe von Hilfsmitteln gemäß § 3 nicht mehr vorliegen oder die Apotheke eine Überprüfung dieser Voraussetzungen durch die BARMER GEK bzw. den entsprechenden Nachweis nach § 3 Ziffer 1 nicht fristgemäß gewährleistet,
 - h) die Apotheke wiederholt gemäß § 6 Ziffer 1 ausgeschlossene privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Versicherten trifft,
 - i) die Apotheke den Regelungen in § 13 zuwiderhandelt; im Falle der Kündigung wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des § 13 Ziffer 1 und 3 kann die BARMER GEK die Apotheke entsprechend § 128 Abs. 3 SGB V für die Dauer von bis zu zwei Jahren von der Versorgung der Versicherten ausschließen,
 - j) die Apotheke der Regelung in § 4 Ziffer 2 zuwiderhandelt.
9. Für die BARMER GEK liegt weiterhin insbesondere in folgenden Fällen ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vor, wenn die Apotheke:
- a) die elektronische Plattform der BARMER GEK für Versorgungsanzeigen bzw. Kostenvoranschläge und den Wiedereinsatz von Hilfsmitteln wiederholt nicht nach Maßgabe des Zusatzes A zum Rahmenvertrag in der vertraglich vorgesehenen Weise nutzt,
 - b) Hilfsmittel und Zubehöre, die sich im Eigentum der BARMER GEK befinden, nicht in den zentralen Hilfsmittelpool der BARMER GEK einstellt,
 - c) wiederholt schuldhaft wirtschaftlich relevante falsche Zustandsbewertungen bei der Einlagerung von wiedereinsatzfähigen Hilfsmitteln in den zentralen Hilfsmittelpool der BARMER GEK einstellt,

- d) ein Hilfsmittel aus dem zentralen Hilfsmittelpool der BARMER GEK entnimmt, ohne vorher einen Auslieferungsauftrag der BARMER GEK erhalten zu haben.
10. Eine außerordentliche Kündigung hat schriftlich mit entsprechender Begründung zu erfolgen. Eine Übermittlung per Fax ist ausreichend. Für den Nachweis des Zugangs der Kündigung genügt in diesem Fall der Fax-Sendebericht.
11. Bei Missachtung von Kennzeichnungen eines anderen Eigentümers ist die Apotheke verpflichtet, dem Eigentümer eine finanzielle Entschädigung in Höhe der für dieses Hilfsmittel vereinbarten Versorgungspauschale zu gewähren.

§ 16 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag gilt ab dem 01.07.2015.
2. Der Vertrag und seine Anlagen können mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 30.06.2016 schriftlich gekündigt werden. Mit der Kündigung des Vertrages gelten auch die Anlagen des Vertrages als gekündigt. Bei separater Kündigung der Anlagen bleiben die nicht gekündigten Bestandteile des Vertrages weiterhin wirksam.
3. Eine Kündigung, die durch eine oder gegenüber einer Apotheke erklärt wird, wirkt nur für und gegen diese. Die Kündigungserklärung der Apotheke erfolgt gegenüber dem DAV. Soweit die Kündigung des Vertrages durch die oder gegenüber dem DAV erklärt wird, wirkt diese gleichzeitig für alle teilnehmenden Apotheken.
4. Mit Wegfall der letzten gültigen Anlage zu diesem Vertrag durch Kündigung gilt der Rahmenvertrag als gekündigt.
5. Sollte der BARMER GEK durch gesetzliche Veränderungen oder Auslegungen, eine Weisung des Bundesversicherungsamtes (BVA), eine gerichtliche oder behördliche Verfügung oder sonstige rechtliche Vorgaben die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf Grundlage dieses Vertrages nicht oder nicht länger erlaubt sein, steht der BARMER GEK ein Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund rechtlicher Vorgaben eine Ausschreibung der Leistung erforderlich gewesen wäre oder wird.
6. Der DAV und die teilnehmenden Apotheken verzichten auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die BARMER GEK, insbesondere Schadensersatzansprüchen wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden. Insbesondere gilt dies auch für den Fall, dass eine Kündigung erfolgt, weil im Nachhinein festgestellt wird, dass eine Ausschreibung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich gewesen wäre oder wird.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle unterschiedlichen Auffassungen aus der Anwendung dieses Vertrages zunächst einvernehmlich zu klären.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. In diesen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Wuppertal, den

Berlin, den

BARMER GEK

Deutscher Apothekerverband e.V.

(Nikolaus Schmitt)
Abteilungsleiter

(Susanne Eschmann)
Teamleiterin

Zusatz A zum Rahmenvertrag**Verfahren für Kostenvoranschläge und Versorgungsanzeigen der BARMER GEK**

Mit Abschluss des Rahmenvertrages verpflichtet sich die Apotheke für alle Versorgungen von BARMER GEK-Versicherten ausschließlich Versorgungsanzeigen und Kostenvoranschlägen in elektronischer Form einzureichen.

Besteht für die Apotheke die Verpflichtung zur Einreichung einer Versorgungsanzeige zur leistungsrechtlichen Prüfung des Versorgungsvorschlages oder eines Kostenvoranschlages zur leistungsrechtlichen und inhaltlichen Prüfung des Versorgungsvorschlages, sind die nachfolgenden Regelungen zwingend zu beachten.

1. Datenannahmestelle für Versorgungsanzeigen und Kostenvoranschläge

1. Für die Bearbeitung von Versorgungsanzeigen und Kostenvoranschlägen setzt die BARMER GEK eine elektronische Hilfsmittel-Plattform (derzeit ZHP-Online) ein, die im Auftrag der T-Systems GmbH durch einen externen Dienstleister, derzeit HMM Deutschland GmbH, Eurotec-Ring 10, 47445 Moers (im Folgenden Dienstleister genannt) für die BARMER GEK betrieben wird. Versorgungsanzeigen und Kostenvoranschläge für die BARMER GEK werden ausschließlich über diese Plattform angenommen und bearbeitet.
2. Die Versorgungsanzeigen und Kostenvoranschläge sind online über die Hilfsmittel-Plattform an die BARMER GEK zu senden. Die Internet-Adresse zum Ausfüllen der Online-Kostenvoranschläge und –Versorgungsanzeigen lautet:

www.zhp-online.de.

Alternativ kann statt des Online-Kostenvoranschlages oder der Online-Versorgungsanzeige auch die Versendung eines vom Dienstleister zugelassenen elektronischen Dokuments verwendet werden. Die Erzeugung und der Versand des elektronischen Dokuments erfolgt von der eingesetzten Standard-Softwarelösung der Apotheke, sofern im Funktionsumfang vorhanden. Die jeweils aktuelle Liste der Softwareprodukte, die das vom Dienstleister vorgeschriebene Format unterstützen, kann im Internet eingesehen werden unter der Adresse:

www.x3-standard.de

3. Versorgungsanzeigen und Kostenvoranschläge, die an eine andere als die o.g. Stelle übermittelt werden, werden von der BARMER GEK abgewiesen.

2. Form und Inhalt von Versorgungsanzeigen und Kostenvoranschlägen

1. Die Apotheke ist verpflichtet, der BARMER GEK die Versorgungsanzeige bzw. den Kostenvoranschlag in elektronischer Form im X3-Standard zu übermitteln.
2. Für die Übermittlung der Versorgungsanzeigen und Kostenvoranschläge bestehen die folgenden technischen Übertragungswege:
 - a) Die Übertragung erfolgt über eine Schnittstelle zwischen der von der Apotheke eingesetzten Software und der elektronischen Hilfsmittel-Plattform.
 - b) Die Versorgungsanzeige bzw. der Kostenvoranschlag wird von der Apotheke direkt auf der elektronischen Plattform erfasst.
3. Umfassen Versorgungsanzeigen/Kostenvoranschläge Zurüstungen an einem Hilfsmittel, ist das maßgebliche Hilfsmittel mit seiner Hilfsmittelpositionsnummer an erster Stelle in der Versorgungsanzeige/im Kostenvoranschlag zu nennen.

4. Unvollständige oder auf anderen Wegen - als den vertraglich geregelten - übermittelte Versorgungsanzeigen/Kostenvoranschläge werden von der BARMER GEK abgewiesen.

3. Übermittlung von begleitenden Unterlagen

1. Sehen der Rahmenvertrag oder seine Anlagen begleitende Unterlagen zu einer Versorgungsanzeige oder einem Kostenvoranschlag vor, sind diese Unterlagen zusammen mit der Versorgungsanzeige oder dem Kostenvoranschlag ebenfalls in elektronischer Form einzureichen.
2. Die Unterlagen sind als Anlage zur Versorgungsanzeige oder zum Kostenvoranschlag zu übermitteln (zulässig sind die Formate tif, jpg, png, pdf, doc, rtf, xls).

4. Genehmigung

1. Hilfsmittel, für die die Anlagen zu diesem Vertrag eine Versorgungsanzeige oder einen Kostenvoranschlag vorsehen, bedürfen der Genehmigung durch die BARMER GEK.
2. Die Genehmigung durch die BARMER GEK erfolgt ausschließlich über die elektronische Plattform. Die Apotheke wird über die elektronische Hilfsmittel-Plattform mittels eines Genehmigungsdatensatzes über neue Aufträge und deren Umfang informiert. Maßgeblich für den Beginn der Lieferfrist gem. § 7 Ziffer 11 des Rahmenvertrages ist der Zugang des Genehmigungsdatensatzes bei der Apotheke auf der Hilfsmittel-Plattform.

5. Auslieferungsbestätigung

Die Auslieferung einer Hilfsmittelversorgung/die Ausführung von Instandsetzungsarbeit, die zuvor von der BARMER GEK genehmigt/autorisiert wurde, ist der BARMER GEK bei zum Gebrauch bestimmten Hilfsmitteln, elektronisch über die Hilfsmittel-Plattform durch die Apotheke unter Angabe des Tagesdatums der Auslieferung/Ausführung zu bestätigen. Sollte die Auslieferung eines Hilfsmittels nach der Genehmigung nicht möglich sein, so ist dieses über die Hilfsmittel-Plattform unter Angabe der Verhinderungsgründe anzugeben.

Die Bestätigung ist für jede genehmigte Versorgungseinheit eines Hilfsmittels erforderlich. Die Mitteilung kann die Apotheke ebenfalls mittels Schnittstelle (eingesetzte Branchensoftware zur Hilfsmittel-Plattform) übermitteln.

6. Entgelte

Für elektronische Versorgungsanzeigen sowie Kostenvoranschläge ist von der Apotheke ein Entgelt an den Dienstleister zu entrichten. Die Einzelheiten hierzu regelt der Leistungserbringer in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Dienstleister.